

23.05.01 K

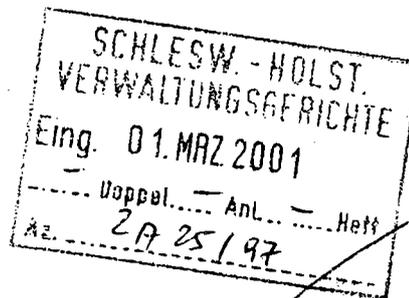
144

MJ614

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13

24837 Schleswig



Mein Zeichen
IV 737 - 248-S-440020

Telefon (04 31)
9 88-35 00

Kiel
23.02.2001

In der Verwaltungsrechtssache

~~_____~~ ./. Bundesrepublik Deutschland

- 2 A 25/97 -

wird zu den einzelnen Fragen des Beweisbeschlusses vom 09.02.2001 wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziffer 1 a:

Die „Deutsch-Kurdische Gesellschaft e. V.“ in Kiel wurde am 29.09.1993 gegründet und unterlag nicht dem Verbot kurdischer Vereine im Zuge des Verbotes der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) durch den Bundesinnenminister am 26.11.1993. Einer Selbstdarstellung zufolge repräsentiert der Verein die Kurden in Kiel. Im Mittelpunkt seiner Tätigkeit steht neben kulturellen Aktivitäten auch die Unterstützung von Kurden bei sozialen und juristischen Problemen.

Die „Deutsch-Kurdische Gesellschaft e. V.“ in Kiel ist ein offizieller Mitgliedsverein der am 27.03.1994 in Bochum gegründeten „Föderation kurdischer Vereine in Deutsch-

Postfach 71 25, 24171 Kiel
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Telefon (0431) 988-3500
Telefax (0431) 988-3503
Bus: Linie 41, 42

land e. V." (YEK-KOM), einem Dachverband PKK-naher kurdischer Vereine im Bundesgebiet. Die Gründung der YEK-KOM erfolgte als Reaktion der PKK auf das Verbot der „Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland“ (FEYKA-Kurdistan) am 26.11.1993 durch den Bundesinnenminister. Die zeitliche Nähe des Verbots der FEYKA-Kurdistan (26.11.1993) und der Gründung der YEK-KOM (27.03.1994) zeigt, dass es sich bei der YEK-KOM um eine Nachfolgeorganisation der verbotenen FEYKA-Kurdistan handelt. Die Verbundenheit der YEK-KOM mit der PKK wird bereits in ihrem Gründungsauftrag deutlich. Darin nimmt sie Stellung zum nationalen Befreiungskampf der Kurden, der allein von der PKK geführt wird. Sie weist in dem Auftrag ausdrücklich darauf hin, dass die Gründung der YEK-KOM auf das Verbot der FEYKA-Kurdistan erfolgt sei. In ihren Schriften bezeichnet sie die PKK als „einzig legitime Vertretung des kurdischen Volkes“.

Die YEK-KOM unterstützt mit ihrem propagandistischen Wirken die politischen Ziele der PKK nachhaltig. Insbesondere bei bundesweiten Kampagnen bedient sie sich ihrer zahlreichen Mitgliedsvereine, unter anderem auch der „Deutsch-Kurdischen Gesellschaft e. V.“ in Kiel.

Die „Deutsch-Kurdische Gesellschaft e. V.“ selbst zählt zu den zwölf Gründungsvereinen der YEK-KOM. Sie ist seit ihrer Gründung eingebunden in vielfältige Unterstützungsaktivitäten für die PKK bzw. deren Teilorganisationen. Dazu gehört die Mobilisierung von kurdischen Teilnehmern für Demonstrationen und Aktionen der PKK sowohl in Schleswig-Holstein als auch auf überregionaler Ebene. So trat der Verein in den letzten Jahren regelmäßig als Veranstalter der jährlich um den 21. März stattfindenden Demonstrationen der PKK zum kurdischen Neujahrsfest „Newroz“ in Kiel auf. Während der Demonstrationen wurden Fahnen der PKK und ihrer zwischenzeitlich in „Kurdische Demokratische Volksunion“ (YDK) umbenannten Frontorganisation „Nationale Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK) sowie Bilder des Generalvorsitzenden der PKK, Abdullah ÖCALAN, gezeigt. Mit diesem Verhalten wurden Auflagen der Ordnungsbehörde der Stadt Kiel, keine verbotenen Symbole der PKK mitzuführen, ignoriert. Zu den weiteren Unterstützungsaktivitäten der „Deutsch-Kurdischen Gesellschaft e. V.“ für die PKK gehörte unter anderem auch die Mobilisierung von Teilnehmern aus Schleswig-Holstein für eine verbotene

Demonstration der PKK am 16.03.1996 in Dortmund. Die dafür benötigten Busse waren im Namen des Vereins angemietet worden.

Neben der aktiven Unterstützung von Aktionsvorhaben der PKK und ihr nahe stehender Organisationen wurden von der „Deutsch-Kurdischen Gesellschaft e. V.“ auch Schriften der PKK bzw. Schriften mit PKK-unterstützendem Inhalt verbreitet. Darunter befand sich unter anderem eine Erklärung des Generalvorsitzenden ÖCALAN zu einem Ende 1995 von ihm verkündeten einseitigen Waffenstillstand gegenüber der türkischen Regierung. In der Erklärung hatte er Deutschland und anderen europäischen Staaten mit Konsequenzen gedroht, falls diese die Türkei auch weiterhin unterstützen würden. Adressaten der Erklärung waren „Parteien, Fraktionen in den Parlamenten, Gewerkschaften, Vereine und die demokratische Öffentlichkeit in Kiel und Schleswig-Holstein“.

Im November 1997 berichtete die der PKK nahe stehende kurdische Zeitung „Özgür Politika“ über eine Veranstaltung der „Deutsch-Kurdischen Gesellschaft e. V.“, auf der eines in Kiel verstorbenen Kämpfers der Militärorganisation der PKK gedacht wurde.

Im Gegensatz zu Vorkommnissen in anderen Bundesländern verhält sich der Verein – ebenso wie die PKK bei Aktionen in Schleswig-Holstein – seit Jahren friedlich. Er befolgt damit eine 1996 ergangene Weisung des PKK-Vorsitzenden ÖCALAN, in Deutschland keine gewalttätigen Aktionen mehr durchzuführen.

Zusammenfassend kann zur „Deutsch-Kurdischen Gesellschaft e. V.“ in Kiel gesagt werden, dass es sich bei ihr um eine der PKK nahe stehende Vereinigung handelt. Sie nimmt die Funktion einer Zentralstelle für die Aktivitäten der PKK in Schleswig-Holstein wahr. Von ihr gehen seit Jahren alle maßgeblichen öffentlichen Aktionen wie Demonstrationen der PKK und ihrer Umfeldorganisationen aus.

Aufgrund der zahlreichen von dem Verein ausgehenden öffentlichen Aktionen für die PKK in Kiel und die Benennung einiger ihrer Veranstaltungen in der PKK-nahen pro-kurdischen Tageszeitung „Özgür Politika“ muss davon ausgegangen werden, dass der türkische Staat Kenntnis von seiner Nähe zur PKK hat. Der Verein wurde in den

letzten Jahren – wenn auch jeweils nur kurz – im schleswig-holsteinischen Verfassungsschutzbericht bei den Aktivitäten der PKK erwähnt.

Zu Ziffer 1 b:

Die Betreuung jugendlicher Anhänger nimmt in der organisationsinternen Arbeit der PKK eine zentrale Rolle ein. Sie rekrutiert aus diesem Kreis ihren politischen und militärischen Nachwuchs. Unterstützt wird sie dabei von ihrer Jugendorganisation „Union der Jugendlichen aus Kurdistan“ (YCK). Anhänger der YCK waren in der Vergangenheit besonders häufig an unfriedlich verlaufenen Aktionen der PKK im Bundesgebiet beteiligt. Die PKK schult ihren politischen und militärischen Nachwuchs vorwiegend in parteieigenen Einrichtungen im europäischen Ausland. Eine Auswahl geeigneter jugendlicher Kurden trifft sie auf ihren Jugendveranstaltungen. Es gibt Hinweise, dass die PKK trotz ihres gegenwärtigen Friedenskurses und der Einstellung des bewaffneten Kampfes kurdische Jugendliche rekrutiert und zum Kampfeinsatz in kurdische Regionen entsendet. Bei einer Verschärfung der Lage ihrer in den Nordirak zurückgezogenen Guerillakämpfer und einer weiteren Unnachgiebigkeit der türkischen Regierung in der Kurdenfrage kann eine Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes der PKK auch in der Türkei nicht ausgeschlossen werden.

Zu der Frage, ob eine Vorstandstätigkeit in der als PKK-nahe geltenden „Deutsch-Kurdischen Gesellschaft e. V.“ gezielt Asylbewerbern ermöglicht wird, um hierdurch deren Anerkennungschancen zu erhöhen, sind hier bisher keine Hinweise angefallen. Auffällig ist jedoch, dass es unter den Vorstandsmitgliedern des Vereins eine Reihe von Kurden gibt, die bislang nicht als Anhänger der PKK bekannt waren und erstmals als Anmelder von Demonstrationen und Aktionen mit PKK-Hintergrund in Kiel in Erscheinung getreten sind. Dies trifft auch für den Kläger zu, der am 05.07.1999 eine Demonstration zum Strafprozess gegen den PKK-Vorsitzenden ÖCALAN anmeldete.

Zu Ziffer 1 c:

Wie bereits unter Ziffer 1 a ausgeführt, dürfte das Engagement des Vereins für die PKK türkischen Stellen in Deutschland nicht entgangen sein. Ob diesen Stellen auch dessen Mitglieder/Vorstandsmitglieder bekannt sind, kann nicht gesagt werden, ist

aber auch nicht auszuschließen. In einigen Fällen haben sich Vorstandsmitglieder des Vereins im Zusammenhang mit Aktivitäten der PKK in Kiel öffentlich geäußert.

Zu Ziffer 1 d:

Soweit hier aus der Presse bekannt ist, verfolgt der türkische Staat nach wie vor un-nachgiebig alle Unterstützertätigkeiten für die PKK als separatistische Bestrebungen. Einzelnen Zeitungsmeldungen zufolge sind auch abgeschobene kurdische Asylbe-werber aus Deutschland in der Türkei Repressalien türkischer Behörden ausgesetzt. Solche Sachverhalte werden hier allerdings nicht systematisch gesammelt. Bislang ist dem schleswig-holsteinischen Verfassungsschutz kein Fall bekannt, dass gegen Mitglieder/Vorstandsmitglieder der „Deutsch-Kurdischen Gesellschaft e. V.“ bei einer Rückkehr bzw. Rückführung in die Türkei staatliche Maßnahmen ergriffen wurden.

Zu Ziffer 2:

Der Zeitungsartikel in der türkischen Zeitung „Sabah“ vom 20.05.1999 ist hier nicht bekannt. Es kann aber bestätigt werden, dass vom 18. bis 20.05.1999 in Kiel eine Hungerstreikaktion von Anhängern der PKK stattgefunden hat, mit der auf den Straf-prozess gegen den PKK-Vorsitzenden ÖCALAN in der Türkei aufmerksam gemacht wurde. Als Basis für diese Aktion diente den Teilnehmern ein in der Kieler Innenstadt aufgestelltes Zelt.

Aufgrund der Ausführungen zu Ziffer 1 a ist nicht auszuschließen, dass der Kläger türkischen Stellen als Anhänger der PKK bekannt geworden ist und er bei einer Rückkehr in die Türkei mit staatlichen Maßnahmen rechnen muss. Wie diese Maß-nahmen aussehen könnten, kann nicht gesagt werden.

Michael Wolf

Michael Wolf



Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Verfassungsschutz
Landeshaus

24105 Kiel

Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig
Telefon: (04621) 860
Durchwahl: 861531
Telefax: (04621) 861277

Datum: 09. Februar 2001

Aktenzeichen: **2 A 25/97**
(Bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Verwaltungsrechtssache

~~_____~~
gegen
Bundesrepublik Deutschland

wird Ihnen anliegend der Beweisbeschluß des Gerichts vom 09.02.2001 mit der Bitte überreicht, zu den angesprochenen Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zu Ihrer Information folgendes mitgeteilt:

Der Kläger ist am 15.01.1979 in dem Dorf Leylek/Varto in der Provinz Mus geboren. Er hat in seinem Heimatort die 5-jährige Grundschule absolviert, danach der Familie - auch als Hirte - geholfen. Dabei habe er auch Guerillas kennengelernt und für diese Brot, Zigaretten, Schuhe und Kleidung besorgt. 1995 sei er eine Woche inhaftiert worden, weil er es abgelehnt habe, Dorfschützer zu werden. Später sei er erneut eine Woche inhaftiert worden, weil er hinsichtlich der Hilfe für die Guerillas wohl angezeigt worden sei. Danach habe er sich außerhalb des Dorfes aufgehalten, sei jedoch des öfteren bei Routinekontrollen überprüft worden, jedoch immer wieder freigelassen worden. Insgesamt neigt das Gericht zu der Auffassung, daß der Kläger hinsichtlich seines gesamten Vorfluchtvortrags unglaubwürdig ist, weil er durchaus widersprüchliche Angaben gemacht hat und auch bei seiner gerichtlichen Anhörung nachweislich unwahre Angaben über die Ausreise gemacht hat.

Für die Entscheidung über das Asylbegehren wird es somit entscheidend darauf ankommen, ob aufgrund der Exilaktivitäten des Klägers eine politische Verfolgungsgefahr zu bejahen ist. Hierzu beruft er sich insbesondere darauf, daß er von Februar 1999 bis Februar 2000, d.h. für ein Jahr, in den 7-köpfigen Vorstand der Deutsch-Kurdischen Gesellschaft e.V., Boninstraße 50, 24114 Kiel, gewählt worden ist. Gemäß der beigegeführten Bescheinigung des Vereins vom 25.01.2000 war der Kläger für die Jugendarbeit im Verein zuständig; er hat die Jugendlichen betreut und die sportlichen und kulturellen Aktivitäten der Jugendlichen beaufsichtigt. Bei der Deutsch-Kurdischen Gesellschaft soll es sich bei mehreren 100 Mitgliedern um den größten kurdischen Kulturverein in Schleswig-Holstein handeln. Dabei wird dem Verein eine gewisse Nähe zur PKK nachgesagt. Nach Angaben des Klägers im Verhandlungstermin ist er weiterhin im Rahmen des Vereins in der Jugendarbeit tätig. Während seiner Zeit als Vorstandsmitglied hat er im Zusammenhang mit der Verhaftung Öcalans an einem Hungerstreik teilgenommen, über den in der türkischen Zeitung „Sabah“ vom 20.05.1999 berichtet worden ist, wobei der Kläger auf dem Foto mit abgebildet ist.

Im Zusammenhang mit der Fragestellung des Beweisbeschlusses werden Sie um sachverständige Stellungnahme/Auskunft insbesondere zu folgenden Fragen gebeten:

Zu Ziffer 1) des Beweisbeschlusses:

- a) Welches Gedankengut vertritt die Deutsch-Kurdische Gesellschaft e.V. in Kiel? Besteht eine Nähe zur PKK? Ist davon auszugehen, daß der türkische Staat von einer PKK-Nähe ausgeht?
- b) Kommt aus der Sicht des türkischen Staates der einjährigen Mitgliedschaft im Vorstand mit dem Aufgabenbereich „Jugendbetreuung“ eine exponierte Bedeutung zu? Kann davon ausgegangen werden, daß aufgrund des häufigen Wechsels der Vorstandsmitglieder (im Jahre 2000 wurden gleich fünf neue Mitglieder des 7-köpfigen Vorstandes gewählt), kurzfristige Vorstandstätigkeiten (auch) unter dem Aspekt ermöglicht werden, daß dadurch Anerkennungschancen von Asylbewerbern verbessert werden könnten?
- c) Ist davon auszugehen, daß türkische Stellen die Aktivitäten des Vereins und seiner (Vorstands) Mitglieder im Bundesgebiet registrieren?
- d) Muß der Kläger im Falle seiner Rückkehr in die Türkei wegen seiner Mitgliedschaft/Vorstandstätigkeit im Rahmen der Deutsch-Kurdischen Gesellschaft e.V. in Kiel mit staatlichen Maßnahmen (welchen) rechnen? Sind dort Referenzfälle bekannt, in denen wegen der Vorstandstätigkeit in der Deutsch-Kurdischen Gesellschaft bzw. in einem entsprechenden Verein staatliche Maßnahmen ergriffen worden sind? Sind

andererseits Fälle bekannt, in denen Vorstandsmitglieder/Mitglieder der Deutsch-Kurdischen Gesellschaft e.V. in Kiel Besuchsreisen in die Türkei bzw. eine Rückkehr dorthin unbehelligt unternommen haben.

13 f.

Zu Ziffer 2) des Beweisbeschlusses:

Ergibt sich für den Kläger als Teilnehmer an dem Hungerstreik, über den in der Zeitung „Sabah“ vom 20.05.1999 berichtet worden ist, bei einer Rückkehr die Gefahr staatlicher Maßnahmen (welche)? In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der Kläger auf dem in der Zeitung veröffentlichten Foto abgebildet ist und daß - so die deutsche Übersetzung - die Hungerstreikteilnehmer als „PKK-ler“ bezeichnet worden sind.

Diesem Schreiben sind eine Bescheinigung der Deutsch-Kurdischen Gesellschaft über den Aufgabenbereich des Klägers während seiner Vorstandstätigkeit sowie Ablichtungen des Berichts über den Hungerstreik in der Zeitung „Sabah“ vom 20.05.1999 nebst deutscher Übersetzung beigelegt.

Das Gericht geht davon aus, daß Sie aufgrund Ihrer Zuständigkeit nicht zu allen Fragen Stellung nehmen können. Es wird daher gebeten, die Beantwortung in dem Umfang vorzunehmen, wie er Ihnen möglich ist.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichem Gruß
Der Einzelrichter
Brunn

Beglaubigt:

Justizangestellte

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des türkischen Staatsangehörigen [REDACTED]

Klägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Carsten Heidemann, Beselerallee 69 a,
24105 Kiel,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern in Bonn,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Außenstelle Lübeck, Vorwerker Straße 103,
23554 Lübeck,

Beklagte,

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat die 2. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts in Schleswig am
09. Januar 2001 durch den Einzelrichter beschlossen:

1. Es soll Beweis erhoben werden darüber, ob der Kläger als (ehemaliges) Vorstandsmitglied eines kurdischen Kulturvereins von der Bedeutung der Deutsch-Kurdischen Gesellschaft in Kiel von türkischen Sicherheitskräften registriert und bei Rückkehr in die Türkei staatlichen Maßnahmen (welchen?) ausgesetzt sein wird,
2. es soll weiter Beweis erhoben werden darüber, ob der Kläger durch den Bericht in der Zeitung „Sabah“ vom 20.05.1999, in welchem der Kläger als Teilnehmer eines Hungerstreiks abgebildet ist und der Text die Hungerstreikteilnehmer als PKK-ler bezeichnet, bei Rückkehr in die Türkei staatlichen Maßnahmen (welchen?) ausgesetzt sein wird, durch

Einholung von Sachverständigengutachten

- a) des Herrn Seraffetin Kaya,
- b) des Auswärtigen Amtes,

c) des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Schleswig-Holstein.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Brunn
Vors. Richter a m VG

PKK'lılar İsviçre'de yuvalandılar!

İsviçre Adalet Bakanlığı, PKK'nın Avrupa'daki yeni merkezini İsviçre'nin Basel kenti olduğunu açıkladı

ZÜRİH- Terörist elebaşı Abdullah Öcalan'ın yakalanmasından sonra zor günler yaşayan bölücü örgüt PKK'nın Avrupa'daki yeni üssünün İsviçre'nin Basel kenti olduğu açıklandı.

İsviçre Adalet Bakanlığı'nın yayınladığı, "Devletin İç Güvenliği Raporu"nda, Almanya'da yasaklanmasından sonra kendine yeni üs arayan PKK'nın Basel kentinin yanında Bern ve Zürih'te de yuvalanmaya başladığı kaydedildi.

Üç ayırdılar

İsviçre Adalet Bakanı Arnold Koller, raporla ilgili yaptığı açıklamada, bu konuda İsviçre Federal Polisi'nin uyarıldığını belirterek, "Yabancı kökenli örgütler içinde,

ülke için en tehlikeli olanı PKK'dır" dedi. İsviçre Adalet Bakanlığı'nın raporunda, 1978 yılında Abdullah Öcalan tarafından kurulan PKK'nın İsviçre'ye sığınmacı yerleştiği ifade edilerek, Basel şehrinin PKK Avrupa teşkilatına yönlendirilen PKK terörizminin üssü haline geldiği belirtildi.

Eğitim kampları

Raporda, "Ülke, Basel, Bern ve Zürih olarak 3 e bölgeye ayrılmış. Sempatizan sayısı 2 binden fazla yükselmiş. Yüz kadar yönetici kadro da İsviçre'de yaşıyor. Her an şiddet eylemlerine girişecek durumdadır. Organizasyonlarını güçlendirmek için cabalıyorlar" ifadesiyle yer verildi.

İsviçre Adalet Bakanlığı'nın ra-

poruna göre, bölücü örgütün ülkenin çeşitli bölgelerinde eğitim kampları da bulunuyor.

Buna örnek olarak PKK'nın her yıl İsviçre'nin Jura Kantonu'na bağlı Bemont kasabasında kurduğu kamp gösterildi. Sözkonusu kampta, siyasi, teorik eğitimlerin yanında silah eğitimi verildiğini duyurdu.

Raporda PKK'lıların kamplarda gerilla, sabotaj ve intihar saldırısı konusunda militan yetiştirdikleri vurgulanıyor. İsviçre polisinin ele geçirdiği bilgilere göre, kamplara katılan kandırılmış gençler gerekirse ölüme gitmeye hazır hale getiriliyor. Ayrıca kampta düşman olarak sadece Türkiye değil, ABD ve İsrail'in de gösterildiği belirtiliyor.



Öcalan için açlık grevi

KIEL-Almanya'nın Schleswig-Holstein eyaletinin başkenti Kiel'in merkezinde kurdukları çadırda açlık grevi başlatan 20 PKK'lı, Türkiye'de tutuklu bulunan PKK elebaşı Abdullah Öcalan'ın yargılanmasını protesto ediyor.

Kent merkezinde kurdukları çadırda açlık grevlerine iki gün daha devam edeceklerini açıklayan protestocular, Ken-

ya'da yakalandıktan sonra Türkiye'ye getirilip yargılanmaya başlanan Abdullah Öcalan'la dayanışma amacıyla böyle bir eylem gerçekleştirdiklerini açıkladılar. Açlık grevi yaptıkları çadırın önüne, "Öcalan için özgürlük, Kürdistan için barış" pankartını açan PKK'lılara polis bir müdahalede bulunmaması kentte yaşayan vatandaşlarımızın tepkisine neden oldu.

114 76

Hungerstreik für den „Babymörder“

Kiel – 20 PKKler die in der Hauptstadt des deutschen Bundeslandes Schleswig-Holstein einen Hungerstreik in einem Zelt führen protestieren gegen das Gerichtsverfahren gegen Öcalan.

Die Hungerstreikenden die im Stadtzentrum ein Zelt aufgebaut haben und darin den Hungerstreik noch zwei Tage weiterführen wollen erklärten, dass sie aus Solidarität mit dem in Kenia festgenommenen und in die Türkei gebrachten Öcalan, gegen den jetzt ein Gerichtsverfahren geführt wird, diesen Hungerstreik machen.

Die Tatsache das die PKKler vor dem Hungerstreikzelt vor den Augen der tatenlos zusehenden Polizei Transparente mit dem Aufschrift „Freiheit für Öcalan – Frieden für Kurdistan“ ausgebreitet haben erregte die Gemüter unserer Bürger.